

17-2-Schrage, R.

Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW

***Anoplophora glabripennis* in Nordrhein-Westfalen: Statusbericht**

Anoplophora glabripennis in Northrhine-Westfalia: report of the status

Im Gewerbegebiet der Stadt Bornheim in der Nähe von Bonn wurde im Oktober 2005 erstmals in NRW Freilandbefall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer *Anoplophora glabripennis* an Ahorn nachgewiesen. Als Einschleppungsweg diente mit großer Wahrscheinlichkeit befallenes Verpackungsholz aus China. In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim wurden die befallenen Bäume gerodet und vernichtet. Um das Befallszentrum wurde eine dem Flugvermögen des Käfers entsprechende Sicherheitszone mit einem Radius von 2 km ausgewiesen. In dieser Zone führte der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW seit Oktober 2005 intensive Kontrollen an den Bäumen durch. Es wurde kein weiterer Befall festgestellt und nach der jetzt dreijährigen Kontrolle ohne weiteren Fund gilt der Befall als getilgt. Im Dezember 2007 wurde aus Bornheim-Hersel, einem Ortsteil ca. 3 km vom ersten Befallsort entfernt, ein erneuter Befallsverdacht von ALB an Ahorn gemeldet. Die Kontrolle bestätigt den Verdacht. Ein befallener Baum wies ca. 60 Ausflugs-löcher von Käfern auf und die nachfolgende Untersuchung zeigte an diesem Baum mehrere hundert lebende Larven. Vermutlich wurde der Befall aus der ursprünglichen Befallszone verbreitet. Der Baum wurde in Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim gerodet und eine neue Pufferzone für die Kontrollen eingerichtet. Über Infektionsversuche mit ALB im Pflanzenschutzdienst und Planungen zur Befallskontrolle in der Pufferzone mit Wärmebilderfassung wird berichtet.

17-3-Schröder, T.

Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Besiedlung von Verpackungsholz mit Schadorganismen nach einer phytosanitären Hitzebehandlung gemäß ISPM 15

Infestation of wood packaging material with harmful organisms following a phytosanitary heat treatment in accordance with ISPM No. 15

Der Internationale Standard phytosanitärer Maßnahmen Nr. 15 "Leitlinie zur Regulierung von Holzverpackungen im internationalen Handel" (ISPM Nr. 15) schreibt als eine phytosanitäre Maßnahme die Hitzebehandlung vor. Anforderungen an das Vorkommen von Rinde bestehen nicht. Importländer können jedoch bei Vorliegen einer technischen Rechtfertigung Anforderungen bezüglich Rinde an Verpackungsholz stellen. Bei der Umsetzung des ISPM Nr. 15 in die EU-Richtlinie 2000/29/EG waren sich die Mitgliedstaaten einig, dass von Rinde ein phytosanitäres Risiko ausgeht und implementierten die Anforderung, dass Verpackungsholz für den Import in die EU aus entrindetem Holz hergestellt sein müsse. Diese Anforderung wurde von Seiten der USA heftig kritisiert. Im Zuge der Auseinandersetzungen einigte man sich darauf, dass der ISPM Nr. 15 zu überarbeiten sei und dabei eine verbindliche Aussage bezüglich Rinde aufgenommen werden solle. Bis zur erwarteten Veröffentlichung des überarbeiteten ISPM Nr. 15 im Frühjahr 2009 wurde die EU-Anforderung außer Kraft gesetzt. Im Rahmen der Erarbeitung der technischen Rechtfertigung wurden von den Pflanzenschutzdiensten der EU-Mitgliedstaaten zwei Erhebungen zum Vorkommen von Rinde und assoziierten Schadorganismen durchgeführt. Zudem wurde vom IPPC-Technical Panel on Forestry Quarantine ein weltweites Monitoring zur selben Frage initiiert. Darüber hinaus wurden in den USA, Großbritannien und Deutschland (JKI/AG) Untersuchungen durchgeführt, ob einmal mit Hitze behandeltes Holz, dem noch Rinde anhaftet von Insekten wieder oder erstmalig besiedelt werden kann. Im Rahmen der Untersuchungszeiträume zu Rinde an Verpackungsholz in Deutschland wurden im Jahr 2005 2.388 Sendungen mit einem Volumen von mehr als 20.000 Einzelverpackungen inspiziert. An weniger als 1 % der Verpackungen war Rinde zu finden. Lediglich in 5 Fällen wurden lebende Organismen nachgewiesen, jedoch waren diese Funde nicht mit den Rindenanhafungen assoziiert. Im Jahr 2006 wurde im 4-monatigen Untersuchungszeitraum lediglich 19 Holzverpackungen mit Rinde festgestellt. In der gesamten EU wurden 64.000 Inspektionen durchgeführt und dabei 1.815 Holzverpackungen mit Rinde gefunden. 59 Verpackungen wiesen Schadorganismen auf. Die Größe der Rindenanhafungen lag 9,2 % über DIN-A4-Größe, der Rest deutlich darunter. Im Zuge der weltweiten Erhebung im Jahr 2007, an dem auch Deutschland teilnahm, beteiligten sich 34 Länder. Diese wiesen im 4-monatigen Untersuchungszeitraum 8.626 Holzverpackungen mit Rinde ausschließlich an ISPM Nr. 15 konform markierten Holzverpackungen nach. Zwei Drittel der Rindenstücken waren an der schmaleren Seite maximal 3 cm breit. In 15 Fällen wurden Schadorganismen festgestellt. In mindestens der Hälfte der 15

Fälle war der Schadorganismenbefall auf eine mangelhafte Behandlung oder auf eine Besiedlung nach der Behandlung zurückzuführen. In den eigenen Untersuchungen zur Besiedlung von Fichtenholz mit unterschiedlicher Rindengröße wurde grundsätzlich nachgewiesen, dass sägefriesches Holz mit Rinde nach einer ISPM Nr. 15 konformen Hitzebehandlung sowohl unter Labor- als auch unter Freilandbedingungen vom Kupferstecher *Pityogenes chalcographus* besiedelt werden kann und dass dieser ein erfolgreiches Brutgeschäft absolviert. Die besiedelten Rindenstücke wiesen eine Größe von 48 cm² bis 1.570 cm² in der Laborvariante und 800 cm² bis 3.770 cm² in der Freilandvariante auf. Bezogen auf die Anzahl ausgeschlüpfter Käfer pro cm² Rinde unterschieden sich die Laborvarianten nicht. Bei den Freilandvarianten schlüpften mit 0,32 Käfer pro cm² Rinde signifikant mehr Käfer aus den unbehandelten Kontrollen als aus den hitzebehandelten Varianten mit 0,04 bzw. 0,06 Käfer pro cm² Rinde. Aus allen Untersuchungen konnten folgende Rückschlüsse gezogen werden: weniger als 1 % aller Holzverpackungen wies Rinde auf. Die Industrie produziert offensichtlich freiwillig rindenfreie Holzverpackungen - ggf. in Vorbereitung auf eine zu erwartende gesetzliche Vorgabe; der überwiegende Teil der Rindenstücke ist zwar unterschiedlich lang, aber an der schmalsten Seite maximal 3 cm breit. Diese Rindenstücken werden als nicht tauglich für eine erfolgreiche Besiedlung nach einer phytosanitären Behandlung angesehen. Die Labor- und Freilanduntersuchungen haben ergeben, dass einmal phytosanitär behandeltes Holz (HT oder MB) bei ausreichender Rindengröße und ausreichendem Feuchtegehalt im Anschluss von Schadinsekten besiedelt werden kann. Diese können ihren Entwicklungszyklus erfolgreich durchlaufen und mit dem Verpackungsholz verschleppt werden. Diesen Feststellungen wurde im aktuellen vom IPPC-Technical Panel on Forestry Quarantine vorgelegten Entwurf für die Änderung des ISPM Nr. 15 Rechnung getragen. Die vorgeschlagenen Anforderungen erlauben eine maximale Breite der Rinde von 3 cm bei beliebiger Länge. Sind die Rindenstücke breiter als 3 cm, darf eine Gesamtfläche von 50 cm² (entspricht in etwa Kreditkartengröße) nicht überschritten werden. Die Kommentierungsfrist der IPPC-Vertragsstaaten (169) zu diesem Vorschlag endete Mitte September 2008, so dass die endgültige Version zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht bekannt war.

17-5-Schrage, R.

Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW

PSTVd - Über den Umgang mit einem Quarantäneschadereger im Zierpflanzenbau

PSTVd - dealing with a quarantine pest in Horticulture

Aufgrund der Gefahr eines Befalls mit dem Viroid PSTVd besteht seit Juni 2007 laut Entscheidung Nr. 2007/410/EG der EU-Kommission Pflanzenpasspflicht für den Handel von *Solanum jasminoides* Brugmansien in allen Handelsstufen. Die Umsetzung der Entscheidung im Jahre 2008 erforderte eine Unterscheidung der Produktionstypen:

- Jungpflanzenbetrieben,
- Produktionsbetrieben ohne eigene Vermehrung,
- Produktionsbetrieb der befallsfreie Jungpflanzen (mit PP) zukauf, daraus Mutterpflanzen aufbaut und dann weitervermehrt und
- Produktionsbetriebe mit eigenen Mutterpflanzen und eigener Vermehrung.

Bei den spezialisierten Jungpflanzenbetrieben werden Mutterpflanzen im Aufbau einzeln getestet (ähnlich wie Stufenaufbau). Die Untersuchungen werden in regelmäßigen Abständen wiederholt (mindestens alle drei Monate) und die Betriebe unterliegen intensiven Kontrollen. Bei den Produktionsbetrieben ohne eigene Vermehrung in denen der Betrieb Jungpflanzen zukauf und nicht weiter vermehrt gilt die Fertigware als befallsfrei und es sind keine weiteren Untersuchungen notwendig. Wichtig ist in diesen Betrieben die Beachtung von Hygienestandards (Hygieneprotokoll). Bei Produktionsbetrieben, die Jungpflanzen zukaufen, daraus Mutterpflanzen aufbauen und dann weiter vermehren wird die Nachtstestung der zugekauften Jungpflanzen empfohlen, danach die Testung der Mutterpflanzen alle 3 Monate durchgeführt. Bei befallsfreien Mutterpflanzen gilt die Fertigware als befallsfrei und es sind keine weitere Untersuchung notwendig. Bei Produktionsbetrieben mit eigenen Mutterpflanzen und eigener Vermehrung erfolgt vor dem ersten Abstecken eine Testung der Mutterpflanzen, die Vermehrung nur aus getesteten und PSTVd-freien Mutterpflanzen und die Wiederholung der Testung alle 3 Monate. Das Ziel generell ist die konsequente Umsetzung der Pflanzenpasspflicht (Registrierung), der Untersuchungsschwerpunkt auf Mutterpflanzen und Vermehrungsmaterial um Sicherheit für die Produktion von Fertigware zu erlangen.